

Kiel, 24.09.2003

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 29 – Gebietsanmeldungen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Konrad Nabel:

CDU schürt Stimmung gegen Natur- und Artenschutz

Die CDU versucht mit ihrem Antrag 15/2911 den Eindruck zu erwecken, das schleswig-holsteinische Verfahren zur Nachmeldung von FFH-Gebieten sei intransparent und willkürlich, die Betroffenen würden nicht informiert und beteiligt, und die Landesregierung gehe von mangelhaften wissenschaftlichen Grundlagen aus. Ein Ermessensspielraum des Landes und ein Abwägungsgebot gegenüber gemeindlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen werden suggeriert.

All dies ist falsch, und die auch heute hier vorgetragene Begründung lässt mich eher zu dem Schluss kommen, dass die schleswig-holsteinische CDU sich die Lektüre der europäischen Richtlinien, des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes entscheiden zu leicht gemacht hat und versucht, die im Lande – vielleicht auch nicht ohne ihr Zutun entstandene – negative Stimmung gegen die europäischen Richtlinien und den Naturschutz zu schüren und anzuheizen.

Es ist das gleiche Spiel wie bei den früheren Tranchen zu Natura 2000, wie beim Landschaftsprogramm oder wie beim Nationalparkgesetz. Trotz aller Lippenbekenntnisse zum europäischen Netz Natura 2000 muss festgestellt werden, dass sich die CDU nach wie vor eher von Einzelinteressen als von der gesamteuropäischen Verpflichtung zum Arten-, Biotop- und Naturschutz leiten lässt.

Seit Ende der 80er Jahre trieb der damalige Umweltminister Klaus Töpfer mit Billigung der schwarz-gelben Bundesregierung unter Helmut Kohl angesichts des europaweit anhaltenden Artenrückgangs die europäische Einigung auf ein kohärentes Naturschutznetz voran. Nachdem die Vogelschutzrichtlinie bereits 1979 verabschiedet wurde, gilt die 1992 im Jahr der Rio-Konferenz von allen Mitgliedsstaaten der EU einstimmig verabschiedete Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) - auch und vor allem als Töpfers Werk, und auch die CDU-geführte Regierung und die deutschen Bundesländer stimmten der FFH- Richtlinie zu.

Seitdem - aber zumindest seit der nach jahrelangem Verzögern im Frühjahr 1998 durch die damalige Umweltministerin Merkel endlich erfolgte Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - sind die Regelungen und Verfahren der europäischen Richtlinien bekannt, in zahlreichen Workshops und Parlamentsdebatten ausdiskutiert und vor vielen europäischen Gerichten auch juristisch nach allen Seiten abgeklopft worden. Die CDU hätte also genügend Zeit gehabt, sich umfassend zu informieren. Statt aber die in das neue Landesnaturschutzgesetz übernommenen bundeseinheitlichen Regelungen über die Meldung der FFH-Gebiete zur Kenntnis zu nehmen, werden Nebelkerzen geworfen und negative Stimmungen angeheizt.

Die Schaffung des Biotopverbundsystems Natura 2000 ist die wichtigste Maßnahme des beginnenden 21. Jahrhunderts, um unser bedrohtes europäisches Naturerbe, die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln. Die FFH-Richtlinie sieht dazu vor allem die Einrichtung von Schutzgebieten vor, die mit den nach der Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Vogelschutzgebieten das zusammenhängende, kohärente ökologische Netz Natura 2000 bilden. Alle Mitgliedsländer der EU haben sich verpflichtet, dazu Beiträge zu leisten. In der Bundesrepublik Deutschland sind dafür die Länder zuständig.

Die SPD-Landtagsfraktion bekennt sich zur Verantwortung, das europäische Naturerbe in Schleswig-Holstein durch die Meldung von Natura 2000-Gebieten zu schützen, und wir fordern die Landesregierung auf, für eine vollständige und abschließende Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten zu sorgen.

Die Kriterien für die Auswahl der Gebiete ergeben sich dabei rechtlich bindend aus Anhang III der FFH-Richtlinie. Für bestimmte Lebensraumtypen müssen etwa die Gebiete ausgewählt werden, die besonders charakteristisch ausgeprägt sind. Im Bereich des Artenschutzes soll durch die Gebietsauswahl z.B. einer weiteren Verinselung der Bestände wildlebender Arten vorgebeugt werden.

Weder die Verfahren noch die naturschutzfachlichen Kriterien für die Auswahl der Gebiete wurden von der rot-grünen Landesregierung, sondern von der Regierung Kohl auf europäischer Ebene mit ausgehandelt. Dabei ist seinerzeit kein formales Beteiligungsverfahren festgelegt worden. Dennoch führt die Landesregierung im Sinne eines breit angelegten gesellschaftlichen Konsenses auf freiwilliger Basis seit der 2. Tranche ein Informations- und Beteiligungsverfahren durch. Neben der Verbändebeteiligung können alle Bürgerinnen und Bürger die Vorschläge, vorkommende Lebensraumtypen und Arten sowie Abgrenzungen einzelner Flächen einsehen und eigene fachliche begründete Vorschläge für neue Gebiete einreichen.

Der Europäische Gerichtshof hat im September 2001 die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten verurteilt und erhebliche Vertragsstrafen angedroht. In dem Urteil wird deutlich, dass die Länder lediglich im Naturschutzfachlichen einen gewissen Ermessensspielraum haben. Dieser Ermessensspielraum wird auch in Schleswig-Holstein so ausgenutzt, dass nicht alle Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten gemeldet werden sollen, sondern ein besonders repräsentativer Anteil. Ein entsprechendes naturschutzfachliches Ermessen liegt der jetzt vorliegenden Auswahl zur Nachmeldung von Natura 2000-Gebieten (3. Tranche) zugrunde.

Natürlich wurden dabei die Gebiete besonders berücksichtigt, die sich im Landes- oder Kommunalbesitz sowie im Besitz der Stiftung Naturschutz befinden. Mit über 10.300 ha Fläche gehört mehr als die Hälfte des Stiftungslands (53%) zu den gemeldeten FFH-Gebieten. Bis zum Jahre 2000 wurden der EU-Kommission von Schleswig-Holstein 123 Gebiete über das Bundesumweltministerium vorgeschlagen (1. und 2. Tranche).

Die fachliche Bewertung dieser Gebietsmeldungen erfolgt im Auftrag der EU-Kommission durch das European Topic Center on Nature Protection and Biodiversity (ETC). Das wissenschaftliche Seminar im Juni 2002 für die atlantische biogeographische Region stufte von 64 bewerteten Lebensraumtypen für lediglich 29 die bislang gemeldeten Gebiete als ausreichend ein, von 50 bewerteten Arten wurden lediglich für 15 Arten die bislang gemeldeten Gebiete als ausreichend angesehen. Ähnliche Ergebnisse wurden auch für die zweite, uns betreffende Region, die kontinentale biogeographische Region festgestellt. Die Seminarergebnisse insgesamt führten dazu, dass alle Länder der Bundesrepublik zu erheblichen Nachmeldungen aufgefordert wurden.

Um einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof, erhebliche Zwangsgeldzahlungen und den Ausfall von EU-Fördermitteln zu vermeiden, hat die Landesregierung in einer 3. Tranche insgesamt 240 Gebiete zur Nachmeldung ausgewählt. Im Gegenzug hat die Kommission zugesagt, das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zunächst auszusetzen.

Das Umweltministerium hat durch Zuleitung umfangreicher Unterlagen an alle Abgeordneten, durch eine vorbildliche Internetpräsenz (www.natura2000-sh.de) sowie durch umfassende Informationen im Umweltausschuss die Inhalte der 3. Tranche und das weitere Verfahren im Bereich FFH erläutert. Wir begrüßen, dass die Anhörungsfrist im öffentlichen Informationsverfahren bis zum 31.10.2003 verlängert worden ist.

Die Gebietsvorschläge in einer Größenordnung von ca. 51.000 ha wurden auf der Grundlage einer von Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten und in allen Ländern der BRD angewendeten Methodik erarbeitet. Dies hat zur Folge, dass sich der Anteil der FFH-Gebiete an der Landesfläche um etwa 3,2% auf 7% erhöhen wird. Zugleich laufen die Vorbereitungen für die Nachmeldung weiterer Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, für die die EU ebenfalls weitere Gebietsvorschläge angemahnt hat. Im LANU werden die von der Kommission benannten Gebiete zur Zeit wissenschaftlich bewertet und naturschutzfachlich begründete Abgrenzungsvorschläge erarbeitet. Dieses Vorgehen wurde im Juli von einer Delegation des Umweltministeriums mit der EU-Kommission abgestimmt.

Mit diesen Nachmeldungen korrigiert die Landesregierung die Versäumnisse früherer Jahre, als Warnungen der Naturschutzfachleute über Abweichungen von den von der EU verlangten Kriterien nicht genügend Gehör fanden. Aber, meine Damen und Herren, das ist nicht allein ein schleswig-holsteinisches Problem; alle Länder der BRD sind davon gleichermaßen betroffen.

Wir wissen, dass für die Natura 2000-Gebiete ein Verschlechterungsverbot gelten wird. Dies beinhaltet, dass sich die Situation der zu schützenden Lebensräume und Arten nicht verschlechtern darf. Zugleich gilt aber, dass die bisherigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, touristischen oder sportlichen Aktivitäten einschließlich des Küstenschutzes weiterhin ausgeübt werden dürfen. In Städten und Gemeinden genießen alle Planungen aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne Bestandsschutz.

Die Gebiete, die von der EU in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen werden, sind innerhalb von sechs Jahren dauerhaft zu sichern. Dies kann durch Maßnahmen wie Schutzgebietsausweisung oder Vertragsnaturschutz geschehen. Bei Ausweisung von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten sind in

jedem Einzelfall alle nach Landesrecht vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren durchzuführen. Falls in diesem Fall gegenwärtige Nutzungen untersagt werden, können Entschädigungsansprüche entstehen.

Es handelt sich also bei dem Vorgehen der Landesregierung in keiner Weise um eine "kalte Enteignung". Keinem Landbesitzer entstehen allein durch die Meldung seiner Flächen nach Brüssel direkte Einschränkungen gegenüber den jetzigen Nutzungsformen. Die verfahrenstechnische Abwägung von Naturschutz, Wirtschaftsentwicklung und sozialen Belangen auf den Einzelflächen erfolgt erst, wenn für die dauerhafte Sicherung der Natura 2000-Gebiete Nutzungseinschränkungen für notwendig erachtet werden.

Wir fordern mit unserem Antrag die Landesregierung auf, mit der EU-Kommission darüber Einvernehmen herzustellen, dass auch der Abschluss langfristiger freiwilliger Vereinbarungen - Vertragsnaturschutz - als rechtlicher Schutzstatus im Rahmen von Natura2000 anerkannt wird.

Sie sehen, der CDU-Antrag ist in mancher Hinsicht heiße Luft, in anderer Hinsicht eher geeignet, Sachverhalte zu verbiegen statt aufzuklären. Ich hoffe, die heutige Landtagsdebatte trägt dazu bei, die Debatte wieder zu versachlichen.

Wir alle sind nicht nur in unseren Wahlkreisen, sondern im ganzen Land aufgerufen, an dieser Versachlichung mitzuwirken und so die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schleswig-Holstein endlich auch bei der Umsetzung des Netzes Natura2000 vorbildlich vorgeht zum Nutzen unserer Natur, für die Zukunft unseres Landes und unserer Kinder.